



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.VIII. De Causa Reformatorum & Palatina.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. **Hessen-Darmstadt:** Der Cameralen sey sich billig anzunehmen, die Stadt 1646.
Januar. sey ein Connexum, schliesse also mit den vorstehenden, und sey Spanien sonderlich Januar.
wegen Franckenthal zu begrüßen.

Baden: Folget.

Sachsen-Lauenburg: Intercediret auch für Worms, worinnen nicht mehr als 200. Bürger seyn sollen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Consentiant.

Conclusum: Die Kayserlichen um Verstattung der Neutralität für Speyer und Worms zu ersuchen, item andere kriegende Partheyen ꝛ. per Deputatos ad Caesareos Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterauische, Städtische.

N. VIII.

Protocollum Osnabrugense apud Eosdem d. 28. Januar. 1646. inter Aug. Confessione addictos solum.

Referiret Altenburg: Richtersperger wäre von Herrn Grafen von Trautmansdorff ohngefahr zu ihnen kommen, andeutend, die Catholischen wären mit ihren Gegen-Gravaminibus und der Antwort auf die unserigen fertig, erwartende, ob wir Culmbach und Württemberg, zu Münster anwesenden, Vollmacht auftragen wollten, beyde solche Stücke von ihnen anzunehmen ꝛ. Sie hätten geantwortet, die Sache gehöre vor gesamte Evangelischen, also wäre ihnen kein Eingang zu machen, man möchte hierdurch die anhero destinierte Tractaten von hier nach Münster ziehen, welches ihrer Seits schlechte Lust zur Handlung erweise. Er contestirte, es wäre auf kein Präjudiz angesehen, hier hätte mans ausgeliefert, also könnte mans ja auch wieder annehmen, sie, Herren Altenburgische, hätten für vergebliche circuitus gehalten, man sollte Zeit gewinnen, dann einmahl die Tractaten auf hieher gewidmet, also wäre vergebliches disputat abzuschneiden, sonderlich weiln er, Aultriacus, selbst berichtet, daß Herr Trautmansdorff etliche Catholischen von Münster zur Conferenz anhero beschriben.

Sonsten hätte Herr Drensterna anzeigen lassen, Pfalz wolte mit Sachsen conferiren, vermuthend, es müge die Reformatos betreffen, das Anbringen wäre general, recommendirten ihre Sachen der Chur-Würde und Lande halb, er hätte ihnen gesagt, daß sie nicht minder der Augspurgischen Confessions-Verwandten wegen, in ihren Landen in eventum thun sollten, massen er ihnen ernstlich vorgehalten, nicht hitzig wieder uns zu seyn, dann Bayern etwa auf Freystellung unser Exerccitii in der Ober-Pfals in eventum möchte Zuneigung bekommen, worgegen sie auf Reciprocation gehen wollen, und regeriret, wann was an sie gebracht würde, wollten sie das Serenissimo referiren. Wie er nun deutlich gemeldet, ihnen könnte er zur Restitution nicht helfen, wann in beyden Landen nicht unser Exerccitium liberum bliebe, also wäre man Sächsischen Theils gemeynet, dilatorisch zu antworten, und die Resolution auf Schweden zu remittiren, dessen sie sich auch nicht beschwehrten, weil sie nicht befehlich, unsern Augspurgischen Confessions-Verwandten nichts zum Präjudiz vorgehen zu lassen.

Betreffend Tractatum Gravaminum, lassen ihnen Galli den hiesigen Ort besieben, welches Herr Drensterna morgen dem Herrn Graf von Lamberg sagen wolle.

Quaritur ergo: Ob Culmbach und Württemberg zu legitimiren?

Altenburg: Man soll es auf aller Evangelischen Stände Zusammenkunft verfahren.

Weymar: Folget.

Braun-

1646.
Januar.Braunschweig:
Hessen-Darmstadt:
Baden:} Ingleichen, weil hier tractiret werden solle, müsse auch
} Insinuatio hier vorgehen.1646.
Januar.

Mecklenburg: Weilm Sueci, Galli, Cæsarei mit hiesigem Ort zufrieden, seye es Trautmannsdorffen anzuzeigen.

Württemberg: Folget.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mecklenburg.

Fränckische Grafen: Gravamina seyen alleine hier zu tractiren.

Conclusum: Die Meynung sey per Altenburg, Weymar, Braunschweig Trautmannsdorffen, per Sachsen aber Richterspergern anzuzeigen.

Quaritur præterea: Was mit den Reformirten anzufahen.

Magdeburg: Man solle sich auf Schweden beziehen, und Pfalz durch sie nochmaln zusprechen lassen.

Altenburg: Zween wichtige Punkten fallen disseits vor, auf der Reformirten Vorschlag könne man sich cathgorice ganz nicht resolviren, sondern solle Erwartung Befehls vormenden, welches die Reformirten nicht übel nehmen können. Causam ipsam betreffend, hätten sie nachgesucht, ob nicht Anno 1631. dergleichen vorgelauffen und befunden, daß Catholici bedinget, künftig solle in den Religions-Frieden Niemand, dann der Augspurgischen unveränderten Confession Verwandte eingeschlossen seyn: also wäre, allerhand Ungelegenheit zu vermeiden, fast das beste, in quaestione: qui comprehendendi? sich nicht einzulassen, defectum indessen zu allegiren, und im Ende sich, wie Magdeburg, zu entschuldigen. Die Pfälzische betreffend, sey solche Sache important, und die fürnehmste in der Amnestia, auch comes belli seu continuandi seu futuri, doch salva conscientia & citra læsionem Religionis, sonst würde das durch uns ihnen conferirte Beneficium übel collociret, und daher bey Zeiten zu reguliren seyn. Amnestiam werde man morgen in pleno tractiren, und unmdglich seyn, sobalden eine Erklärung von denen Palatinis zu haben; nehme man sich ihrer pure an, so geben sie hernach kein gut Wort, thue mans conditionaliter, mache man totam causam schwehret; ergo bleibt man in bivio.

Weymar: Das beste sey, sich noch in etwas dilatorisch aufzuhalten, andern Leuten müsse man zwar helfen, sed ne per auxilium nostrum ipsi postmodum intereamus, weilm nun Schweden unser Religions-Genoß, und die Reformatos am ersten der Proposition einverleibet, also könne man nicht füglich, als per remissionem an sie, sich aufhalten: Was man aber in eventum an Pfalz zu bringen, könne auch am füglichsten per Suecos, und die Stände, so mit ihnen consequenter das meiste Interesse darbey haben, geschehen, die Hülffe aber ihnen, biß zu Erlangung ihrer Resolution ganz abzuschlagen, werde totum negotium retardiren, also könne man ihnen wol immittelst assistiren, doch Schweden diese Condition gegen sie exprimiren.

Braunschweig: 1) Causa Reformatorum in genere differatur. 2) Weil Schweden und wir Pfalz restituiren helfen sollen, sey zu verhüten, ne incidamus in Scyllam, daher Palatinis Conditiones fürzuschlagen, und solches um mehrer Auctorität willen per Suecos, dann können wir auch darauf dringen, weilm sie das Feuer angezündet.

Hessen-Darmstadt: Die Calvinisten seyn dilatorie zu beantworten; Anno 1594. und 1603. habe es Zweiffels gewaltet, wer die Confessionisten seyn, weilm man Calvinisten mit eingemenget; Palatini werden mit der Amnesti nicht durchwischen, sondern Special-Tractaten darzu gehdren, weilm man zumaln Nachrichtung, die Ober-Pfalzer befinden sich allwohl bey Bayern und begehren ihres alten Herrn nicht mehr, wäre aber mit Schweden aus der Sache zu conferiren.

Zweyter Theil.

Kf

Ba

1646.
Januar.Baden: Beydes sey ad Suecos zu remittiren, und sich in der Sache wohl vorzusehen. 1646.
Januar.

Mecklenburg: Ratione Reformatorum mit Vorsichenden. Palatinos betreffend, sey man durch sie in Unglück kommen, also solle man ihnen zwar helfen, sed ne per latus ipsorum lædamur, also wären sie ad Suecos & Collegium zu verweisen.

Württemberg: Wie Braunschweig; Schwehr werde zu votiren seyn, beyder Interessirter Theile halber. Palatinorum könne man sich nicht annehmen, nisi nostris Exercitium Religionis indulgeant.

Sachsen-Lauenburg: Reformati in genere wären dilatorie zu beantworten. Palatini aber nicht zu assistiren, nisi libertate & Exercitio Religionis nobis in Palatinatu concessis. Pure könne man nicht zurück, conditionate, würde man den Catholischen das Schwert in die Hände geben. GOTTES Kirche müsse förderst befördert werden.

Fränkische Grafen: Weils Herr Oxenstierna leiden möge, daß man sich auf ihne keine, möge das geschehen. Palatini aber werden sich pure nicht resolviren können, und glaube er auch nicht, daß ihre Sach in die Amnesti kommen werde.

Conclusum: Reformati seyn ad Suecos zu remittiren, und wegen Pfalz mit Schweden zu conferiren, und die Palatinos ihre desideria bey dem Directorio einzubringen, anzuweisen.

N. IX.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg. de 1. Febr. 1646.

Directorium: Nachdem gestern von Culmbach und Württemberg aus Münster ein Schreiben neben der Catholischen Gegen-Gravaminibus ankommen, und wegen der zugleich auf dem Rathhause angestellten Dictatur, nicht abgeschrieben werden können, siehe es dahin, 1) ob man es verlesen und anhören, auch sobald darüber deliberiren, oder aber sich erst darinn ersuchen wolle? 2) Weil gleichwol die Gravamina communia wichtig, ob, und wie die mit den Catholischen zu communiciren? Sie hielten, man sollte die den Directoriis hier und zu Münster zu solchem ende beybringen.

Pfalz-Lautern und Simmern: Man sollte das Schreiben und die Gravamina ad Dictaturam kommen lassen, immittels möge es bey der Deputation bleiben. Ratione Gravaminum communium sey er nicht instruiret, aber vermög der general Instruction sey er auf die Majora gewiesen, man könne schauen, ob die Catholischen mit uns umzutreten zu bewegen, welches unsere Collegen zu Münster tentiren sollen, er sorge aber, weisen sie die Justiz auf einen Reichs-Tag zu verweisen suchen, sie möchten hierinn auch thun; doch müsse man dieser Inconvenienzen Remedirung suchen. Hierbey meldete er, Herr Löben Klage, daß die Catholischen keine Churfürstliche Consultation alhier anstellen wollten, drüben würde Chur-Brandenburg überstimmet, dahero er gebeten, sich ihrer anzunehmen, bey Mayns Einwendung derhalben zu thun, sonst, da man sie nicht hören wolle, müsten sie ihre Bedencken schriftlich übergeben.

Altenburg: Protestirte wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen contra Pfalz, des angemasteten Vorsiges halben, bate, die Sentenz in hac causa, worinn vor 80. Jahren beschloffen, befördern zu helfen. Sonsten sey eine Nothdurfft, sich zuvörderst in der Catholischen Gravaminibus zu ersuchen, und die Gedancken fürstlich dargegen aufzusetzen, und zwar solche Fundamenta, die den Stuch halten, zu brauchen, nicht, daß man mit ihnen auf solche Weiß sich einlassen sollte, sondern darmit man, in eventum gefast sey; Quaritur 1) ob nicht ein Rath, Margina-